

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MARIAGE, im Folgenden als Dienstleister bezeichnet, für Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung von Flächen, Räumen und mobilen Einrichtungen für Privatkunden

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen für Privatpersonen.

§ 2 Vertragspartner, Auftraggeber, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind der Dienstleister und der Kunde, nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet. Ohne vorheriges Einverständnis des Dienstleisters ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie unter zu vermieten. Eine etwaige Verweigerung des Einverständnisses begründet für den Auftraggeber in keinem Fall ein besonderes Kündigungsrecht.
2. Ist der Auftraggeber ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Auftraggeber den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Dienstleister bleibt der Auftraggeber für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und von ihm beauftragten Personen hat der Auftraggeber wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Dienstleister durch seine Mitarbeiter oder beauftragten Personen gegenüber dem Auftraggeber und den Besucher der Veranstaltung das Hausrecht ausübt.
4. Der Auftraggeber hat dem Dienstleister bis spätestens zu Beginn der Mietzeit einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Auf und Abbaus durch den Mieter und während der Veranstaltung anwesend und für den Dienstleister erreichbar sein muss.

§ 3 Mietzeit

1. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Auftraggeber nur zur schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung, eine weitere Nutzung darüber hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Dienstleister.
2. Gibt der Auftraggeber zum vereinbarten Rückgabetermin die Mieträume nicht ordnungsgemäß zurück, so gerät er in Verzug. Im Verzugsfall hat der Dienstleister das Recht, auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen Räumungsarbeiten vornehmen zu lassen und eingebrachte Gegenstände bei Dritten einzulagern.
3. Außerdem sind etwaige durch eine nicht rechtzeitige Räumung verursachten Kosten und Mietausfallschäden vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 4 Veranstaltungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister unaufgefordert mitzuteilen, wenn die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung aufgrund Ihres Inhaltes oder Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange der entsprechenden Veranstaltungsräumen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, das Programm sowie detaillierte Ablaufpläne dem Dienstleister bekannt zu geben und mit diesem abzusprechen.
2. Der Dienstleister kann vom Vertrag zurücktreten, sofern die vom Auftraggeber beabsichtigte von der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung erheblich abweicht und eine Anpassung des Vertrages nicht zustande kommt. Beabsichtigt der Auftraggeber nach Vorlage des Programms eine erhebliche Änderung im Ablauf der Veranstaltung, so ist diese dem Dienstleister unverzüglich anzuzeigen. Im Unterlassensfalle hat der Dienstleister ebenso ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Im Falle eines Vertragsrücktritts ist der Dienstleister berechtigt, die entsprechenden Kosten (§ 7) in Rechnung zu stellen.
4. Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, insbesondere für politische oder religiöse Veranstaltungen und Verkaufsveranstaltungen, die einen Bezug zum Dienstleister und/oder der entsprechenden Veranstaltungsräume aufweisen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Dienstleisters.
5. Eine Änderung der Teilnehmerzahl von mehr als 5% muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich übermittelt/ bestätigt worden sein, andernfalls wird mindestens die bestellte Anzahl der Gedecke in Rechnung gestellt. Überschreitungen von mehr als 5% müssen vorher mit dem Dienstleister abgestimmt werden.
5. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und/oder Getränke zu den Veranstaltungen mitzubringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann darüber jedoch vorher eine Vereinbarung mit dem Dienstleister getroffen werden, die der Schriftform bedarf. In diesem Fall wird eine Service- Gebühr bzw. Teller- und Korkgeld vereinbart.
7. Werbevorrichtungen und sonstige Schilder, Transparente etc. dürfen im Bereich des Mietobjekts (innerhalb und außerhalb der Mieträume) nur mit vorher einzuholender Erlaubnis des Dienstleisters angebracht werden. Derartige Vorrichtungen sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit wieder zu entfernen. Eine Außenwerbung für die Veranstaltung über das Gelände der entsprechenden Veranstaltungsräume hinausgehend, bedarf der Genehmigung des Ordnungsamts.

§ 5 Haftung

1. Der Auftraggeber haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder sonstige, der Risikosphäre des Auftraggebers zugehörige Personen (z. B. Lieferanten), in sachlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung, schuldhaft verursacht werden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die von Besuchern oder Gegnern der von dem Auftraggeber organisierten Veranstaltung verursacht werden, sofern der Auftraggeber schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
2. Der Auftraggeber haftet insbesondere auch für Schäden, die von ihm bzw. den in Satz 1 bezeichneten Personen durch fahrlässigen Umgang mit eingebrachten Einrichtungen oder technischen Ausstattungen verursacht werden. Soweit der Schaden im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers entstanden ist, haftet der Auftraggeber unabhängig vom Grad des Verschuldens.
3. Der Dienstleister haftet nur für Schäden, die auf erkennbare mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume, des vermieteten Inventars und/oder einer zur Verfügung gestellten technischen Einrichtung oder auf eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen sind.
4. Der Umfang der Haftung des Dienstleisters gemäß Ziffer 3 ist wie folgt beschränkt: Für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und unerlaubten Handlungen (des Dienstleisters, seinem gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen) haftet

- der Dienstleister nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon ist auch nicht der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Schadens anstelle der Erfüllung erfasst. Soweit den Dienstleister eine Haftung trifft, ist der Umfang seiner Ersatzpflicht stets auf vertragstypische Schäden begrenzt. Ausgeschlossen ist eine Ersatzpflicht für vom Auftraggeber verhinderbare Schäden.
5. Soweit die Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass keine Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Dienstleister von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von mit der Vorbereitung der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Dienstleister oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten möglicherweise erwachsen. Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Dienstleister, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind oder für andere Schäden, die vom Dienstleister, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.
 7. Für die Haftung des Dienstleisters gelten die §§ 701-703 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Eine Haftung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden wurde vom Dienstleister, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Eine etwaige Haftung des Dienstleisters ist – abgesehen von den §§ 701-703 – beitragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Auftraggebers sechs Monate.

§ 6 Zahlungen, Rechnungen, Kaution, Preise

1. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 1700,- € für die Miete fällig. 30 Tage vor Veranstaltungsdatum werden nochmals 75 % der restlichen Auftragssumme als Vorauszahlung nach Rechnungsstellung fällig.
3. Eine Kaution von 1000,- € für evtl. anfallende Schäden oder Verluste wird 14 Tage vor Veranstaltungsdatum in Bar fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von Anzahlungen ist der Dienstleister berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die entsprechenden Kosten (§ 7) in Rechnung zu stellen.
5. Rückvergütungen oder Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen sind nicht möglich.
6. Der Auftraggeber kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Dienstleisters aufrechnen oder mindern.
7. Die Raummieten, die Preise für Einrichtungen, technische Ausstattungen und Dienstleistungen ergeben sich aus dem Vertrag. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Änderungen der Mehrwertsteuer gehen, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, zu Gunsten oder zu Lasten des Leistungsnehmers.

§ 7 Rücktritt, Abbestellung, Stornierung durch den Kunden

1. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Veranstaltungsräume anderweitig zu vergeben.
2. Führt der Auftraggeber aus einem vom Dienstleister nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte (Angabe in Prozent des jeweiligen Angebotsbetrages) zu leisten:
Ab erteiltem Auftrag: 1700,- inkl. Ges. MwSt.
120 - 90 Tage vor Buchungstermin 25%
89 - 30 Tage vor Buchungstermin 50%
29 Tage vor Buchungstermin 75%
Bei Nichtantritt/Nichterscheinen ohne vorherige Mitteilung: 100%
3. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden, oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Gegebenenfalls, wenn wir das Geplante Veranstaltungsdatum neu belegen können, können wir als Zeichen guten Willens auf unser Recht zum Erhalt der Schadenspauschale ganz oder teilweise verzichten. Ein solcher Verzicht liegt jedoch ausschließlich in unserem Ermessen. Falls gewährt beinhaltet ein solcher Verzicht keine Akzeptierung einer diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtung.
4. Das Angebote gilt für die bezifferte Personenzahl. Eine vom Kunden erteilte Minderung der Personenanzahl um mehr als 20% kann zur Folge haben, dass einzelne Positionen des Angebotes ihre Gültigkeit verlieren und neu kalkuliert werden.

§ 8 Höhere Gewalt

Kann die vertragsgesgegenständliche Vermietung aufgrund höherer Gewalt, also auf Grund eines nicht im Zusammenhang mit einer der Vertragsparteien stehenden Ereignisses (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen etc.) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten und etwaigen Auslagen selbst. Schadensersatzansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.